

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Requisiten für Foto-Außenaufnahmen

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung gilt bei Außenaufnahmen für die in der Anlage zum Versicherungsschein aufgeführten personenbezogenen Requisiten, nicht technische Ausrüstung, Zubehör und Dekorationsmaterial etc. -, sowie deren Verpackung und Transportbehältnisse während der Transporte mit verkehrsüblichen Transportgelegenheiten sowie während aller mit den Fototerminen verbundenen Aufenthalte und Lagerungen.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Edelsteine, Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Edelmetalle, Münzen und Artikel der Schmuckindustrie, Wertpapiere aller Art, Gemälde und alle Gegenstände von vorherrschendem Kunst- und Liebhaberwert, sofern nicht vor Beginn der Versicherung eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde.

2. Versicherungsdauer

- 2.1 Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Requisiten zum Zwecke von Fotoaufnahmen in die Obhut des Verfügungsberechtigten übergehen und endet mit dem Zeitpunkt, in dem Sie an den Eigentümer zurückgegeben werden.
- 2.2 Unabhängig von den Festlegungen unter Ziffer 2.1 leistet der Versicherer jedoch nur für einen Schaden Ersatz, wenn der Versicherungsfall innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eingetreten ist.

3. Versicherte Gefahren

- 3.1 Während der Beförderung haftet der Versicherer – vorbehaltlich der unter Ziff. 3.2 und 3.3 getroffenen Sonderregelung für Kraftfahrzeuge – für Verlust und Beschädigung der versicherten Gegenstände durch:
 - 3.1.1 Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Regen, Schnee und Hagel,
 - 3.1.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl und Unterschlagung.
- 3.2 In Kraftfahrzeugen sind die Gegenstände gegen die in Ziff. 3.1.1 aufgeführten Gefahren gegen Beraubung, gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs, sowie bei allseitig fest verschlossenen Kraftwagen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl versichert. Bei Verwendung von Kabrioletts besteht für die Gefahr des Einbruchdiebstahls kein Versicherungsschutz. Während der Beförderung mit Krafträdern gilt die Versicherung nur gegen Verlust und Beschädigung durch Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag und Explosion.
- 3.3 Gegenstände in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen sind gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen KFZ sowie bei allseitig fest verschlossenen Kraftwagen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur bis zu einer Dauer von 2 Stunden versichert. Während der Nachtzeit, das ist von 22.00 bis 6.00 Uhr, besteht Versicherungsschutz gegen die in diesem Absatz genannten Gefahren nur, wenn sich das verschlossene Fahrzeug in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage befindet, bzw. bis zu einer Höchstdauer von zwei Stunden auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. Von diesen Schäden trägt der Versicherungsnehmer 20 % selbst.
- 3.4 Während der Unterbringung der versicherten Gegenstände in Hotels, Pensionen, Gast- oder Privathäusern sowie allen sonstigen genügend gesicherten Unterkunftsstätten haftet der Versicherer für Schäden entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

4. Beschränkung der Haftung

- 4.1 Ausgeschlossen sind:
 - 4.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben,
 - 4.1.2 die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme oder sonstiger Entziehung durch Verfügung von Hoher Hand,
 - 4.1.3 die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität,
 - 4.1.4 Schäden verursacht durch die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Rost, Oxidation, Schimmel, Leckage, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Emaille-Absplitterung, Selbstentzündung, Liegenlassen, Manko, Frost und Hitze, es sei denn, dass die unter Ziff. 4.1.4 aufgeführten Schäden als Folge eines nach Ziff. 3 versicherten Ereignisses nachgewiesen werden,
 - 4.1.5 Schäden durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung,
 - 4.1.6 Schäden, verursacht durch Abnutzung und Verschleiß,
 - 4.1.7 Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zoll oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens, sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.

4.1.8 Schäden, verursacht durch Diebstahl oder Untreue oder Unterschlagung, begangen von Angestellten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers; ferner sind ausgeschlossen bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen.

4.2 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziff. 41. bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

5. Versicherungswert – Grenze der Haftung

5.1 Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis am Tage des Schadens unter billiger Berücksichtigung eines etwaigen Abzugs für Abnutzung und Verschleiß (neu für alt).

5.2 Über die versicherten Gegenstände ist ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss. Die Versicherungssumme soll diesem Gesamtwert entsprechen.

5.3 Der Versicherer haftet in einem Schadenfalle nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtwert der versicherten Gegenstände, so haftet der Versicherer im Schadenfalle nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum wirklichen Wert.

6. Prämie

6.1 Die Prämie ist, wenn nicht anders vereinbart, gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer mangels anderer Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2 Für nicht benutzte Reisezeit wird eine Prämienrückgabe nicht gewährt.

7. Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragten haben die folgenden Verkehrsbestimmungen zu beachten:

7.1.1 Bei der Beförderung und dem Aufenthalt der versicherten Gegenstände ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren und so zu handeln, als wenn die Gegenstände nicht versichert wären.

7.1.2 Die Beförderung der versicherten Gegenstände hat unter Beachtung der Vorschriften der betreffenden Transportanstalt zu erfolgen.

7.1.3 Bei Postsendungen hat der Versicherungsnehmer die dem Versicherungsschein beiliegenden „Allgemeinen Versandbestimmungen für Postsendungen“ zu beachten.

7.1.4 Während der Beförderung mit Kraftfahrzeugen sind die versicherten Gegenstände im Inneren des KFZ oder im verschlossenen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnissen unterzubringen.

7.2 Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragte sind verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen. Sie haben den Versicherer von allen Schadenfällen unverzüglich zu benachrichtigen, ihn bei der Ermittlung des Schadens zu unterstützen und etwaige Ansprüche gegenüber Dritten zu wahren. Sie haben ferner Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragte gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der § 6, 62 VVG leistungsfrei. Abweichen von § 6 Abs. 1 S 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

8. Entschädigung

8.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat die Beträge, die er für Schäden und Aufwendungen vom Versicherer fordert, in der Schadenrechnung zusammenzustellen und diese unter Beifügung des Wertverzeichnisses gem. Ziff. 5.2 dem Versicherer einzureichen.

8.2 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.

8.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

8.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

9. Verhältnis zu bestehenden Verträgen

Sind die Versicherten Gegenstände gegen einzelne Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl usw. anderweitig versichert, so gehen diese Versicherungen voran.

10. Verschulden des Versicherungsnehmers

10.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden von dem Versicherungsnehmer, dem versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wird.

10.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung eine arglistige Handlung zur Last fällt.

11. Rechtsfolgen im Schadenfalle

11.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären., Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

11.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten, soweit dieser durch Schadenzahlungen noch nicht aufgebraucht ist.

12. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und die sonstigen deutschen Gesetzesvorschriften ergänzt.